



Beitrags-Ordnung

Die Mitgliederversammlung der TSG Heidesheim hat am 29.10.2021 gemäß § 4 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Beitragssätze

Die Mitgliedsbeiträge pro Monat betragen für

▪ Erwachsene	10,50 €
▪ Jugendliche	7,00 €
▪ Rentner	5,00 €
▪ Familien	17,00 €

Bei Barzahlung / Überweisung wird eine Gebühr von 10,- Euro zusätzlich pro Jahresbeitrag fällig!

Anpassung Beitragshöhe:

Der geschäftsführende Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss hin die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags um bis zu 90% reduzieren. Dies gilt für alle Mitglieder, die zum beschlossenen Stichtag Mitglied sind. Die Beitragsreduktion und der Beschluss gilt nur für den nächsten jährlichen Einzug. (Dies für den Fall, das von außen gegebenen Umständen das Vereinsleben/Training zum Erliegen bringen)

2. Jugendliche und ihnen Gleichgestellte

- 2.1 Der Beitragssatz für Jugendliche gilt bis zum Ende des Jahres, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet.
2.2 Schüler, Studenten und Auszubildende, die 18 Jahre oder älter sind, werden Jugendlichen gleichgestellt, jedoch längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende zahlen ebenfalls den Beitrag wie Jugendliche.
Diese Vergünstigungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Vorstand kann die Reduzierung des Beitrags im Einzelfall von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig machen.

3. Rentner

Der Beitrag für Rentner wird ab dem Jahr erhoben, das auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt.

Die Umstellung erfolgt von Seiten des Vereins. Bei früherem Eintritt in den Ruhestand kann ein Antrag auf Beitragsänderung gestellt werden.

4. Familienbeitrag

Der Familienbeitrag wird erhoben, wenn

- entweder ▪ beide Eltern und mindestens ein Kind
oder ▪ ein Elternteil und mindestens zwei Kinder
oder ▪ mindestens drei Geschwister, unter 18 Jahren oder Jugendlichen Gleichgestellte im Sinne von §2, Mitglieder des Vereins sind.

Bei eheähnlicher Gemeinschaft wird auf Antrag der Familienbeitrag angewandt. Das Bestehen einer solchen Gemeinschaft ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Bei Beendigung der Gemeinschaft besteht Informationspflicht dem Verein gegenüber. Als Kinder gelten auch Adoptiv- und Pflegekinder.

5. Beitragsermäßigung wegen großer Entfernung zwischen Wohnsitz und Vereinsort

Vereinsmitglieder, die

- ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Heidesheim haben und
- für die es aufgrund der Entfernung von ihrem tatsächlichen Wohnort zum Vereinsort nicht möglich ist, das Sportangebot der TSG zu nutzen,

kann auf Antrag der Beitrag um die Hälfte des maßgeblichen Satzes reduziert werden.

Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

5. 1 Beitragsermäßigung wegen Arbeitslosigkeit oder anderer finanzieller Not-Situationen

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Einzelfallprüfung auf Antrag den Beitrag aufgrund der finanziellen Not- Situation eines Mitglieds reduzieren, oder vorübergehend ganz aussetzen. Die Reduzierung wird dabei zeitlich begrenzt. Das Mitglied hat bei vorzeitiger Veränderung seiner Situation eine Informationspflicht gegenüber der TSG Heidesheim.

6. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit tritt in dem Kalenderjahr, in dem der nächste Jahresbeitragseinzug gemäß §7 stattfindet, in Kraft.“

7. Fälligkeit

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich zum 1. März im Wege des Bankeinzugsverfahrens.

Soweit keine Ermächtigung zur Abbuchung erteilt ist, ist der Beitrag ebenfalls zum 1. März zu entrichten.

Davon abweichend erfolgt der Ersteinzug bei Neumitgliedern mit einer separaten SEPA-Lastschrift, die form- und fristgerecht angekündigt wird.

8. Aufnahmegebühr

Eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,- € pro Person wird erhoben und mit der ersten Beitragszahlung abgebucht.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt ab dem **29. Oktober 2021**. Frühere Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten gleichzeitig außer Kraft.